

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Burgenland
gem. § 15 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.
erlassen durch das Rektorat am 12. Dezember 2012 und genehmigt durch den
Hochschulrat am 14. Dezember 2012

Präambel

Ziel dieser Geschäftsordnung ist es, die effiziente Zusammenarbeit im Rektorat zu fördern und so eine rasche und kompetente Entscheidungsfindung zur Erreichung der im Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. bzw. in den periodischen Ziel- und Leistungsplänen definierten Ziele der Pädagogischen Hochschule Burgenland zu ermöglichen. Die Bestimmung des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. finden für die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die durch das Rektorat gem. § 15 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. zu erfüllenden Aufgaben und bei der Erfüllung der über den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag hinausgehenden Tätigkeiten.

§ 2

Zusammensetzung des Rektorates

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Burgenland besteht aus dem Rektor und der Vizerektorin.

§ 3

Wahrnehmung der Agenden des Rektorats

Die Agenden des Rektorats werden von Rektor und Vizerektorin gemeinsam wahrgenommen.

§ 4

Vorsitzführung

Der Rektor führt gem. § 15 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. den Vorsitz im Rektorat.

§ 5

Entscheidungen

Da das Rektorat der Pädagogischen Hochschule aus dem Rektor und nur einer Vizerektorin besteht, können Entscheidungen des Rektorates nur bei Anwesenheit von Rektor und Vizerektorin getroffen werden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt gem. § 15 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. die Stimme des Rektors den Ausschlag.

§ 6

Vertretung nach außen

Der Rektor vertritt das Rektorat nach außen. Ist der Rektor verhindert, diese Vertretung nach außen wahrzunehmen, wird er von der Vizerektorin vertreten.

§ 7

Kompetenzverteilung

Das Rektorat nimmt die Aufgaben gem. § 15 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Darüber hinaus obliegen dem Rektorat Beauftragung und Controlling von Projekten des Kompetenzzentrums für Forschung und Entwicklung sowie des Büros für internationale Angelegenheiten.

Der Rektor nimmt die Aufgaben gem. § 13 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Der Organisationsplan weist darüber hinaus folgende Bereiche dem Zuständigkeitsbereich des Rektors zu:

- Institut für Ausbildung und schulpraktische Studien
- Institut für Personal- und Schulentwicklung an berufsbildenden Schulen
- Einberufung und Führung der PH-Leitungsteam-Konferenzen
- Personalangelegenheiten
- Rechnungswesen und Controlling
- Facility Management
- Bibliothek

Die Vizerektorin nimmt die Aufgaben gem. § 14 Hochschulgesetz 2005 wahr. Darüber hinaus weist der Organisationsplan lt. Beschluss des Hochschulrats vom 12.11.2012 gem. § 12 Abs. 9 des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. folgende Bereiche dem Zuständigkeitsbereich der Vizerektorin zu:

- Institut für Personal- und Schulentwicklung an allgemein bildenden Schulen und für Elementarpädagogik
- Institut für religionspädagogische Bildung
- Initiierung und Leitung von institutsübergreifenden Projekten in den profilbildenden Schwerpunkten der PH Burgenland
- Interne und externe Kommunikation
- Qualitätssicherung/Evaluation

- Monokratisches Organ 1. Instanz in studienrechtlichen Angelegenheiten lt. Satzung der PH Burgenland
- Leitung des Bundeszentrums Online-Campus Virtuelle PH lt. Vorgaben der Steuergruppe im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, ordentliches Mitglied dieser Steuergruppe als ständige Vertretung der PH Burgenland lt. Kooperationsvertrag zwischen Stiftung Private Pädagogische Hochschule Burgenland und Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

§ 8

Sitzungen

Die Sitzungen des Rektorats sind bei Bedarf auf Antrag des Rektors oder der Vizerektorin durchzuführen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Rektor spätestens fünf Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bis spätestens einen Tag vor der Sitzung können sowohl vom Rektor als auch von der Vizerektorin weitere aktuelle zu entscheidende Tagesordnungspunkte zur Behandlung schriftlich eingebracht werden.

Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Rektor und Vizerektorin und allenfalls zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladene Auskunftspersonen und Expert/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9

Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll durch eine vom Rektor zu nominierende Fachkraft zu führen. Das Ergebnisprotokoll ist unverzüglich nach Beendigung der Sitzung anzufertigen und dem Rektor und der Vizerektorin zuzustellen.

Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:

- Datum, Ort und Dauer der Sitzung
- die Tagesordnung
- die Anträge in wörtlicher Fassung
- die Beschlüsse in wörtlicher Fassung
- das Ergebnis der Abstimmung
- Unterschrift der beiden Mitglieder des Rektorates und des Protokollführers/der Protokollführerin

Die Ergebnisprotokolle sind vom Rektor für die gesamte Funktionsperiode des Rektorates aufzubewahren.

Mag. Dr. Walter Degendorfer
Rektor

Mag. Inge Strobl-Zuchtriegl, MAS MSc
Vizerektorin